

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 15

Freitag, den 10. Dezember 2021

Nummer 24

Harburg



Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24. Dezember 2021

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 13. Dezember 2021

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Freitag, den 10. Dezember 2021, bis 18:00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode

Bürgermeister Cornelius Fütterer:

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann
Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:

Es finden keine Sprechzeiten mehr statt.
oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt, Tel.: 03606 651223

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag		13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 - 11:45 Uhr	
Donnerstag	09:30 - 11:45 und	13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

06.12.2021 - 10.12.2021 Bernterode, Bernterode/Schacht

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich.
Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

„Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1

37355 Niederorschel

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechts-

nachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tier-

seuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Gemeinde Breitenworbis

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. 20-24-135/2021 vom 23.09.2021 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2021-635000167 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark ehemalige Deponie“ der Gemeinde Breitenworbis

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (GVBl. S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis am 23.09.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark ehemalige Deponie“ in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 20-24-135/2021).

2. Der von der Gemeinde Breitenworbis am 23.09.2021 mit Beschluss Nr. 20-24-135/2021 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark ehemalige Deponie“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durch das Landratsamt Eichsfeld mit Schreiben vom 01.12.2021 genehmigt (AZ: 63.51101.004/2021-635000167). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

3. Jedermann kann die Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (Weststraße 2, Zimmer 105) während der üblichen Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

oder nach gesonderter Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, muss vor dem Zutritt eine Anmeldung unter der Telefonnummer 036074 77160 erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

C. Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Haynrode

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. 50-14-86/2021 vom 12.08.2021 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2021-635000155 des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Knick“ der Gemeinde Haynrode

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (GVBl. S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode in öffentlicher Sitzung am 12.08.2021 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss-Nr. 50-14-86/2021).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 26/4, 50, 51, 52, 53, 54/3 sowie Teile der Flurstücke 26/3, 279, 280/2, 281 und 26/3 in der Flur 4 der Gemarkung Haynrode und ist im Teil 1 der ausgefertigten Planzeichnung vom 06.12.2021 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
3. **Der Bebauungsplan Nr. 7 „Am Knick“ der Gemeinde Haynrode tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**
4. Jedermann kann die Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (Weststraße 2, Zimmer 105) während der üblichen Sprechzeiten
Montag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.30 Uhr
oder nach gesonderter Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, muss vor dem Zutritt eine Anmeldung unter der Telefonnummer 036074 77160 erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

gez. Heiroth
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.12.2021	zum 84. Geburtstag	Frau Christina Gebhardt
11.12.2021	zum 69. Geburtstag	Frau Rosemarie Kilian
11.12.2021	zum 92. Geburtstag	Frau Paula Winter
12.12.2021	zum 83. Geburtstag	Frau Rosa Rogge
13.12.2021	zum 80. Geburtstag	Frau Ursula Hebestreit
13.12.2021	zum 83. Geburtstag	Frau Irmgard Welberg
14.12.2021	zum 65. Geburtstag	Frau Marlene Nolte
15.12.2021	zum 86. Geburtstag	Frau Katharina Bötticher
15.12.2021	zum 86. Geburtstag	Herrn Rudolf Geburzky
16.12.2021	zum 74. Geburtstag	Frau Rita Arnold
16.12.2021	zum 71. Geburtstag	Frau Christine Michael
19.12.2021	zum 81. Geburtstag	Herrn Heinz Biehl
21.12.2021	zum 83. Geburtstag	Dietrich Hildebrandt
21.12.2021	zum 87. Geburtstag	Frau Stefanie Kolle
21.12.2021	zum 85. Geburtstag	Herrn Elmar Löffler
21.12.2021	zum 92. Geburtstag	Frau Dorothea Schelze
22.12.2021	zum 66. Geburtstag	Herrn Gerhard Farke
22.12.2021	zum 98. Geburtstag	Frau Hertha Garz
22.12.2021	zum 81. Geburtstag	Herrn Hubert Przybilla
22.12.2021	zum 81. Geburtstag	Frau Reinhilde Steinhardt
23.12.2021	zum 67. Geburtstag	Herrn Bruno Kolle



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Gottes Segen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Wir gratulieren zum Geburtstag

10.12.2021	zum 68. Geburtstag	Frau Margaretha Schmidt
12.12.2021	zum 88. Geburtstag	Frau Rosa Rost
14.12.2021	zum 78. Geburtstag	Frau Annelie Ludwig
14.12.2021	zum 83. Geburtstag	Frau Rosa Maria Pries
18.12.2021	zum 65. Geburtstag	Frau Karin Höch
19.12.2021	zum 83. Geburtstag	Herrn Siegfried Hefele
21.12.2021	zum 92. Geburtstag	Herrn Hubert Lutze
22.12.2021	zum 72. Geburtstag	Herrn Hans-Joachim Sahr
22.12.2021	zum 70. Geburtstag	Frau Klara Weidner
23.12.2021	zum 66. Geburtstag	Frau Elisabeth Bley
23.12.2021	zum 67. Geburtstag	Frau Usula Nöring



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

Gemeinde Buhla

18.12.2021	zum 82. Geburtstag	Herrn Georg Wagenknecht
20.12.2021	zum 70. Geburtstag	Herrn Friedhelm Ertmer
21.12.2021	zum 78. Geburtstag	Herrn Klaus Stemme

Gemeinde Buhla, Ortsteil Ascherode

14.12.2021	zum 85. Geburtstag	Herrn Friedrich Pfeifenbring
18.12.2021	zum 65. Geburtstag	Frau Jutta Rehberg



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau Wolfgang Reimann
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister Ascherode

Absage Weihnachtsfeier 2021

Liebe Einwohner der Gemeinde Buhla

Eigentlich sollte an dieser Stelle eine Einladung zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier erfolgen. Noch vor 4 Wochen war ich voller Hoffnung und habe mich darauf gefreut, eine schöne Feier auszurichten. Leider machen uns jetzt die enorm steigenden Infektionszahlen einen Strich durch die Rechnung. Die zur Zeit geltenden Vorschriften würden eine solche Veranstaltung sogar noch erlauben, aber bleiben diese auch so ...

Ich möchte jedoch keinesfalls irgendjemanden in Gefahr bringen, auch wenn ich weiß, dass natürlich jeder freiwillig zu solch einer Veranstaltung kommt. Ich könnte es mir nicht verzeihen, wenn etwas passiert ...

Gleichwohl macht es keinen guten Eindruck, wenn man bei einer Vielzahl von Absagen verschiedenster Weihnachtsveranstaltungen eine öffentliche Weihnachtfeier durchführen würde.

Ungeachtet dessen wünsche ich allen eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche und ruhige Feiertage und in der Hoffnung auf ein besseres Jahr einen guten Start in das Jahr 2022.



Rüdiger Wetterau

Nachrichten aus dem Ortsteil Ascherode

Kein Weihnachtsmarkt in Ascherode

Der Ascheröder Weihnachtsmarkt wird auch in diesem Jahr nicht stattfinden. Die Vereinsmitglieder des Ascheröder Carneval Vereins haben sich schweren Herzens entschieden, den Weihnachtsmarkt abzusagen.

Aufgrund der derzeit geltenden Auflagen zur Durchführung einer solchen Veranstaltung sowie des ungewissen Verlaufs der Corona-Pandemie kann der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr nicht stattfinden. Der Schutz aller beteiligten Personen und aller Besucher liegt uns sehr am Herzen.

Trotz alledem wünschen wir allen eine schöne Weihnachtszeit und bleibt gesund!

Der ACV



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.12.2021	zum 85. Geburtstag	Herr Arno Klaus
12.12.2021	zum 67. Geburtstag	Frau Melitta Preis
13.12.2021	zum 74. Geburtstag	Herrn Walter Kaufhold
14.12.2021	zum 81. Geburtstag	Frau Christa Hellrung
16.12.2021	zum 77. Geburtstag	Herrn Wilfried Nürnberg
17.12.2021	zum 75. Geburtstag	Frau Maria Elisabeth Große
18.12.2021	zum 82. Geburtstag	Frau Christa Sternickel
19.12.2021	zum 80. Geburtstag	Frau Elisabeth Hentrich
19.12.2021	zum 67. Geburtstag	Herrn Wolfgang Kolitsch
19.12.2021	zum 81. Geburtstag	Frau Maria Wachtel
20.12.2021	zum 77. Geburtstag	Frau Maria Fütterer
20.12.2021	zum 66. Geburtstag	Frau Helga Geburzy



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gerhard Hellrung
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die für den **16. Dezember 2021 geplante Adventsfeier** der Senioren muss aufgrund der gestiegenen Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus **leider abgesagt werden.**



Die Gemeinde und der Kulturausschuss mit seiner Vorsitzenden Christiane Farke hatten die Hoffnung, nach dem Ausfall so vieler Veranstaltungen in der für uns alle so schwierigen Zeit, ihnen ein paar besinnliche Stunden im Advent bereiten zu können. Die Vorbereitungen waren getätigt. Aber die Pandemie lässt eine Durchführung nicht zu, was wir zu tiefst bedauern.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen **eine friedvolle und besinnliche Vorweihnachtszeit.** Bleiben Sie vor allem gesund und zuversichtlich.

Ihr
Bürgermeister
Gerhard Hellrung



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

22.12.2021	zum 86. Geburtstag	Herrn Hans Buchholz
------------	--------------------	---------------------



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

12.12.2021	zum 78. Geburtstag	Frau Ragnhild Hesse
12.12.2021	zum 70. Geburtstag	Herrn Maximilian Müller
14.12.2021	zum 74. Geburtstag	Herrn Werner Hartmann
15.12.2021	zum 70. Geburtstag	Frau Anna Heinemann
15.12.2021	zum 68. Geburtstag	Frau Eva-Maria Weber
17.12.2021	zum 68. Geburtstag	Frau Waltraud Schmidt
20.12.2021	zum 81. Geburtstag	Herrn Günter Schwerdtner
22.12.2021	zum 83. Geburtstag	Frau Maria-Elisabeth Weber



Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht den Geburtstagskindern Gesundheit und Gottes Segen.

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

12.12.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel Gesangsgottesdienst
19.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Rüdigershagen
24.12.	16:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel (Markt)
24.12.	18:00 Uhr	Gottesdienst in Rüdigershagen
26.12.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel
26.12.	13:00 Uhr	Gottesdienst in Rüdigershagen
14.12.	15:00 Uhr	Männerstammtisch in Rüdigershagen
15.12.	15:00 Uhr	Frauenkreis in Niederorschel
16.12.	09:00 Uhr	Frauenfrühstück im Gemeindezentrum Rüdigershagen
21.12.	14:30 Uhr	Frauenkreis im Gemeindezentrum Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20
37339 Breitenworbis
Tel.-Nr. 036074 / 95-0
Fax-Nr. 036074 / 95-243
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2
37339 Breitenworbis
Tel.-Nr. 063074 / 2027-0
Fax-Nr. 036074 / 2027-222
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter:

Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de

E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema/Referent/in
Dezember 2021		
Sa, 04.12.	14.00 Uhr	Achtsamkeit, Wellness für Körper, Geist und Seele E. Görke
Sa, 11.12.	15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende A. Hagedorn
So, 12.12.	19.00 Uhr	Weltweites Kerzenleuchten - Andacht für verstorbene Kinder
Mo, 13.12.	09.00 Uhr	Von der Brust zur Familienkost B. Gemein
So, 19.12.	17.00 Uhr	Lichtfeier am 4. Advent Pastoralteam



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperau“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperau.de, Internet: www.eichsfeld-wipperau.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperau.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.